

3919 1J

14. März 2008

## ANFRAGE

des Abgeordneten Zach und weiterer Abgeordneter

an den Bundesminister für Inneres

**betreffend Herausgabe des „Überwachungserlasses“ zum Sicherheitspolizeigesetz**

Die letzte Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), die vom Parlament im Dezember 2007 beschlossen wurde, enthält Bestimmungen, die den Sicherheitsbehörden Zugriffe auf personenbezogene Handy- und Internetdaten ohne richterliche Mitwirkung oder Kontrolle erlauben (§ 53 SPG).

Bis dato ist nicht bekannt, welche Behörden und in welcher Form diese ein Ansuchen auf Auskunft nach dem neuen SPG an die Internet- und Telefoniebetreiber stellen dürfen. Angeblich existiert diesbezüglich bereits ein Erlass des Innenministers, der jedoch der Öffentlichkeit vorenthalten wird. Nicht einmal die betroffenen Provider und Telekomanbieter haben diesen „Überwachungserlass“ bis jetzt zu Gesicht bekommen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

### Anfrage

1. Wie lautet der genaue Inhalt des Erlasses (der angeblich die Geschäftszahl BMI GZ:94.762/101-GD/08 aufweist) des Bundesministeriums für Inneres, welcher die rechtliche Grundlage zur behördlichen Anwendung bzw. zum Ablaufprozedere zu § 53 SPG regelt?
2. Wie können Internet- und Telefoniebetreiber nicht berechnete Stellen zurückweisen, wenn weder der Erlass öffentlich bekannt ist, noch eine

gesetzliche Grundlage zur Zurückweisung existiert (§ 53 Abs. 3a SPG: "Die Sicherheitsbehörden sind berechtigt...")?

3. Aus welchem Grund wird dieser Erlass auch den zur Auskunft verpflichteten Internet- und Mobilfunkbetreibern vorenthalten?
4. Welche Behörden dürfen ein Ansuchen auf Auskunft gegenüber den Internet- und Mobilfunkbetreibern stellen?
5. In welcher Form werden sich die zuständigen Behörden an die Betreiber wenden, schriftlich (per Fax, per Email), mündlich (per Telefon)?
6. Bei schriftlicher Übermittlung des Ansuchens der Behörden an die Betreiber, hat dieses Schriftstück Bescheidcharakter?

*Alld*  
*Wm*  
*Wing*  
*keine königliche - des*

